

Anlage 5.

(Drucksachen. Nr. 5.)

Bericht und Antrag

des

Provinzialausschusses,

betreffend

den Ablauf der Dienstzeit der Landesräte Westermann, Dr. Schellmann und Dr. Horion.

Der 44. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 11. März 1904 die Gerichtsassessoren Westermann, Dr. Schellmann und Dr. Horion vom 1. April 1904 ab zu Landesräten auf die Dauer von zwölf Jahren unter den Bedingungen gewählt, daß die Gewählten

1. gehalten sind auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen;
2. sich verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihnen für letztere ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.

Die am 1. April 1904 begonnene 12jährige Amtszeit der gewählten Landesräte geht sonach am 31. März 1916 zu Ende.

Da es fraglich ist, ob vor diesem Zeitpunkte der Provinziallandtag im Jahre 1916 zusammentreten wird, es aber auch nicht erwünscht ist, daß die Entscheidung so kurz vor dem Ablauf der Wahlperiode getroffen wird, so wird der 55. Provinziallandtag bezüglich des ferneren Dienstverhältnisses der drei oberen Beamten schon in der bevorstehenden Tagung sich zu entschließen haben.

Die etwaige Wiederwahl würde unter folgenden Bedingungen zu geschehen haben:

1. Die Wiederwahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. April 1916;
2. die Gewählten sind gehalten auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen;
3. die Gewählten haben sich zu verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihnen für letztere ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.

Der Provinzialausschuß beehrt sich unter Beifügung einer Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Landesräte Westermann, Dr. Schellmann und Dr. Horion den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle die Landesräte Westermann, Dr. Schellmann und Dr. Horion unter den aufgeführten Bedingungen als Landesräte wiedewählen.“

Düsseldorf, den 19. Januar 1915.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Nachweisung

über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Landesräte Westermann, Dr. Schellmann, Dr. Horion.

Nr.	Der oberen Beamten		Zeitpunkt der Ernennung zum Gerichtsassessor	Konfession	Familienverhältnisse	Bemerkungen
	Vor- und Zunamen	Geburtsort und Geburtsdatum				
1	Fritz Westermann	Wesfel, 11. Februar 1869	7. Dezember 1895	evangelisch	verwitwet, keine Kinder	Landesrat Westermann ist am 1. April 1891 als Gerichtsreferendar vereidigt, am 7. Dezember 1895 zum Gerichtsassessor ernannt und als solcher am 10. September 1896 in den Rheinischen Provinzialdienst übergetreten. Gerichtsassessor Westermann war als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft tätig, ist vom 44. Rheinischen Provinziallandtag vom 1. April 1904 ab zum Landesrat gewählt und seit März 1906 mit der Führung des Dezernats des Taubstummen-, Blinden- und Hebammenwesens, der Ruhegehaltstassen und der Witwen- und Waisenverforgungsanstalt für die Kommunalbeamten sowie der Viehseuchen-Angelegenheiten betraut.
2	Dr. Ferdinand Schellmann	Cassel, 7. Juni 1871	16. Dezember 1897	katholisch	verheiratet	Landesrat Dr. Schellmann ist am 7. Juli 1893 als Gerichtsreferendar vereidigt, mit Dienstatler vom 16. Dezember 1897 zum Gerichtsassessor ernannt und als solcher am 15. Oktober 1898 in den Rheinischen Provinzialdienst eingetreten. Er ist seit dieser Zeit zunächst als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter und dann als stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt beschäftigt. Vom 44. Rheinischen Provinziallandtag wurde Dr. Schellmann vom 1. April 1904 ab auf die Dauer von 12 Jahren zum Landesrat gewählt.
3	Dr. Johannes Horion	Mariensorst Kreis Bonn 27. März 1876	6. November 1901	katholisch	verheiratet	Landesrat Dr. Horion ist am 15. Juni 1897 als Gerichtsreferendar vereidigt, hat am 6. November 1901 die große juristische Staatsprüfung bestanden und ist am 10. Februar 1902 als Gerichtsassessor in den Rheinischen Provinzialdienst eingetreten. Vom 44. Rheinischen Provinziallandtag wurde Dr. Horion vom 1. April 1904 ab zum Landesrat gewählt. Er ist seit Jahren Dirigent der Abteilung II für die Anstaltsverwaltung, Armen- und Korrigendenwesen zc.